

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 26. Juli 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken.

Bom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichsgesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918) zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Verzehrerstellen.

§ 2.

Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatwecken erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Ortsbehörde beantragt werden. Derlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solcher seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der anderen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbraucher-saatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller aus selbstgebannten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeteilt hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatarten für Händler (Händler-saatkarten) handelt, erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde, an die die Anträge von der unteren Verwaltungsbehörde nach Prüfung weitergeleitet sind.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammel-saatkarten nach analogem Muster B verwendet werden. Die Sammel-saatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine

andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4.

Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 5.

Die Zustimmung (§ 4) ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Abfaaten, die als Saatgut anerkannt sind (anerkanntes Saatgut), durch Originalsaatgut- oder anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 6).

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Verzehrerstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Verzehrerstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Streit über die Vorname in eines der Verzeichnisse (Abs. 2, 3) entscheidet der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts.

§ 6.

Wer mit nicht selbstgebannten Früchten zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an Verbraucher zulässig.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Schlußsatz besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Bezugsnehmer bei Abschluß des Vertrages auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verandt, so hat sich der Bezugsnehmer von der Verandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Abwendung unter Angabe der Art des Saatguts, der verandten Mengen und des Ortes beschreiben zu lassen, nach dem das Saatgut verandert ist. Erfolgt die Verandung ohne mit der Eisenbahn, so hat sich der Bezugsnehmer auf jedem Abschnitt der Saatkarte von der Verandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Abwendung unter Angabe der Art des Saatguts, der verandten Mengen und des Ortes beschreiben zu lassen.

Der Bezugsnehmer hat bei Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu überreichen. Die Abschnitte B und C hat der Bezugsnehmer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einem anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzugeben.

§ 8.

Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb des Saatgutverkehrs und der zugelassenen Händler sowie der ge-

unter Miterben zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses statthabend.

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung den in Nr. 2 angegebenen Betrag überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Verzehrsanschauung oder nach der Bestimmung des Veräußerers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind; im Falle der Entnahme aus dem eigenen Betrieb ist das Entgelt maßgebend, das für Gegenstände der gleichen Art am Orte und zur Zeit der Entnahme aus dem eigenen Betriebe von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis).

Als Lieferungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

Die Verpflichtung zur Rücklage liegt demjenigen ob, der Lieferungen der im § 1 bezeichneten Art ausführt.

Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch diese Verordnung vorgezeichneten Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen den Versteigerern ob; diese sind berechtigt, einen der Rücklage entsprechenden Betrag vom Versteigerungserlöse zurückzubehalten.

Die Rücklage beträgt bei den unter § 1 Nr. 1 genannten Gegenständen zwanzig und bei den unter Nr. 2 und 3 genannten zehn vom Hundert der Entgelte, die für Lieferungen der im § 1 genannten Art vereinnahmt werden. Bei der Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Abs. 2) gilt als Entgelt der Betrag der Herstellungskosten.

Alle Steuerpflichtigen des Kreises mit Ausnahme der Städte Groß Strehlitz und Ujest werden hiermit aufgefordert über die vom 5. Mai d. Js. ab ausgeführten Lieferungen ein Buch zu führen, in das bei jeder Lieferung der Tag der Lieferung, der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung (z. B. ein goldenes Armband), der Betrag des Entgelts, der Tag der Zahlung und der zurückgelegte Betrag einzutragen sind. Fallen Lieferung und Zahlung auseinander, so wird am Tage der Lieferung die Eintragung vorzunehmen und wegen des Tags der Zahlung und des zurückgelegten Betrages später zu ergänzen sein. Eine Bemerkungsspalte wird zweckmäßig sein, um z. B. Umtausch, Rückgängigmachung des Geschäftes kenntlich zu machen.

Die erfolgte Anlegung dieses Buches ist bis zum 15. August d. Js. dem Kreisaußschuß als Warenumsatz-Steuerstelle anzuzeigen.

Den Beauftragten dieser Steuerstelle ist dieses Buch jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Über jede Veränderung oder Einstellung des Unternehmens muß die Warenumsatzsteuerstelle sofort Mitteilung erhalten. Die Steuerstelle kann ferner eine Einzahlung der Rücklage bei der Kreisbinnmüllstelle verlangen, namentlich, wenn das Unternehmen eingestellt

wird, oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Rücklage ihrem Zweck entzogen wird. Vorläufige oder schließliche Zuwidergehungen, welche die Erhebung einer Umsatzsteuer gefährden, werden mit Geldstrafen bis zu 30 000 Mark bestraft. Es macht sich der Verfehrer auch dann strafbar, wenn er die Rücklage nachträglich ihrem Zweck entzieht, sie z. B. zu Zahlungen an Dritte oder für den eigenen Bedarf verwendet.

Groß Strehlitz, den 13. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß,
Warenumsatzsteuer-Stelle.
Grospietsch.

Kastanienverkauf.

Die Ankung der Kastanien an den Chauffeen bei Poppitz, in Richinia und bei Warmuntowitz soll verpachtet werden unter der Bedingung, daß die Frucht an den Unteraufsäuser der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte hierjehst verkauft wird. Angebote nimmt der Kreisbaummeister Kugler hierjehst bis zum 1. August entgegen.

Groß Strehlitz, den 16. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß, Grospietsch.

Die Hebamme Frau Anna Groß aus Hindenburg ist als Bezirkshebamme für den die Ortschaften Kaltwasser, Klutchan und Alt Ujest umfassenden Hebammenbezirk No. 15 mit dem Wohnsitz in Kaltwasser vom 1. August d. Js. ab ange stellt worden.

Groß Strehlitz, den 10. Juli 1918. Der Kreisaußschuß.

Nachdem mich der Herr Landrat mit der einstweiligen Vertretung des Amtsbezirks Frei-Bogete Beschnitz beauftragt hat, habe ich diese Amtsgeschäfte übernommen und werde bis auf Weiteres Amtsstunden jeden Mittwoch Vormittag im Gemeindehause Kienjowiesch abhalten. Die laufenden Geschäftssachen werde ich hier erledigen und ersuche, Briefe, Eingaben pp. nach Zyrowa zu richten. Zyrowa, den 10. Juli 1918.

Koszył, Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Am Montag den 22. d. Mts. nachm. 3 Uhr findet in hiesiger Gutskanzlei die Verpachtung des Winterobstes der Herrschaft Wyssoka meistbietend statt. Verpachtungsbedingungen werden am Tage selbst bekannt gegeben.

Die Gutsverwaltung.

Größere Dachdeckerarbeit

sobort zu vergeben, eventuell können sich mehrere Dachdeckerhilfen

sobort melden.

G. Darmochwal, Baugehäst, Peiskretscham.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art
fiets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bank's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 26. Juli 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat Zwecken.

Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichsgebl. S. 434) wird bestimmt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Lieferung von Früchten (SS 1, 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918) zu Saat Zwecken ist nur gegen Saattare erlaubt. Das gleiche gilt für den Absatz von Reichsgeschäften, durch die eine Verfrachtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

§ 2.

Die Anstellung der Saattare muß von demjenigen, der Früchte zu Saat Zwecken erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Ortsbehörde beantragt werden. Dertlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers insbesonders hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der anderen Verwaltungsbehörde vorzuliegen.

Die Anstellung der Saattare für Landwirte (Verbraucher-saattare) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller aus selbstgebaute Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saattare für Händler (Händler-saattare) handelt, erfolgt die Anstellung der Saattare durch die höhere Verwaltungsbehörde, an die die Anträge von der unteren Verwaltungsbehörde nach Prüfung weiter-zureichen.

Die Landeszentralbehörden können die Anstellung der Saattare allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3.

Die Saattare muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben. Die Abschnitte A, B und C der Saattare sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaattare nach anliegenden Muster 3 verwendet werden. Die Sammelsaattare müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine

andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4.

Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 5.

Die Zustimmung (§ 4) ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Absaaten, die als Saatgut anerkannt (anerkanntes Saatgut), durch Originalsaatgut oder anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 6).

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidebehörde im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Händler von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidebehörde im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Der Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 2, 3) entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 6.

Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Erlaubnis. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an Verbraucher zulässig.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidebehörde. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7.

Der Erwerb von Saatgut hat die vollständige Saattare dem Verbraucher bei Abschluß des Vertrages auszuliefern. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verandt, so hat sich der Verbraucher von der Verladung auf jedem Abschnitt der Saattare die Abwendung aller Angaben der Art des Saatguts, der verhandelten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verbringung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verbraucher auf jedem Abschnitt der Saattare den Empfang durch den Erwerber bescheinigen zu lassen.

Der Verbraucher hat bei Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidebehörde oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eines Artiebrennen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Verbraucher dem Kommunalverband einzuliefern, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saattare an diesen Kommunalverband weiterzuliefern.

§ 8.

Die Anstellung der Saattare, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der ges

ante sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Bewilligung und Überwachung durch die Reichsgetreidebehörde. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidebehörde ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizugeben, bei deren Ausübung die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 9.

Landwirten kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Überführung selbstgeernteten Saatgetreides zu Saatweiden innerhalb eines bestimmten Bezirkes, der sich nicht über die Grenze des Kommunalverbandes erstreckt darf, allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebehörde von der Überführung der Zustimmung unverzüglich unter Angabe von Name und Wohnort des Landwirts und der zum Verkauf freigegebenen Saatgutmengen und -sorten Mitteilung zu machen. Die Reichsgetreidebehörde oder die von ihr bestimmte Stellvertreterin gestattet, daß die Überführung selbstgeernteten Saatgetreides zu Saatweiden auch außerhalb des Kommunalverbandes zulässig ist.

§ 10.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatweiden darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatweiden nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Absatz 1 der im Abf. 1 bezeichneten Fristen noch nicht im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Veräußerern verbleibt, ist an die Reichsgetreidebehörde oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Getreide, Aufwender und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die Kosten der Originalsaatgut durch die Reichsgetreidebehörde aus der Ernte ihrer Jagdgärten und -felder ein angemessener Anteil als Jächterernte belassen werden.

Den Jägern der Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidebehörde aus der Ernte ihrer Jagdgärten und -felder ein angemessener Anteil als Jächterernte belassen werden.

2. Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Ruchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 11.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie Gemenge in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterweide (*Triticum aestivum*) und von Gemenge von Rogge und Winterweide darf nur an die Reichsgetreidebehörde abgegeben werden. Die Reichsgetreidebehörde bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbraucher zuführen. Die Reichsgetreidebehörde kann Erzeuger des im Abf. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Betriebsverrichtungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 12.

Mit Saatgut im Sinne des § 11 gibt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidebehörde oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 13.

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Mit zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einen von der Reichsgetreidebehörde im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidebehörde kann Erzeuger ermächtigen, Gemüsefaatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsefaatgut ist außer den im § 6 genannten Verboten gestattet:
 - a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;

b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.

Die Aufstellung von Saatorten für Händler, die nicht nach § 6 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Vorschriften dieser Verordnung über Saatorten finden auf Gemüsefaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt. Die Reichsgetreidebehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften im Abf. 1 zulassen. Sie kann weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemüsefaatgut erlassen.

§ 14.

Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidebehörde oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Die Reichsgetreidebehörde kann Ausnahmen zulassen.

Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Saad- und Getreide vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Die Vorschriften im § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abf. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, ungenügend, so kann ihm die Reichsgetreidebehörde die weitere Überführung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Überführung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Widerspruch zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts. Die Beschwerde kommt keinen Anstand.

Wird die Überführung von Saatgut untersagt, so findet auf Antrag der Reichsgetreidebehörde durch die zuständige Behörde die vorhandenen Vorräte zugunsten der Reichsgetreidebehörde zu entscheiden. Die Reichsgetreidebehörde hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die Kosten der Überführung zu tragen hat.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehende Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 17.

Zusammenfassungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 befristet.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
von Waldow.

Bekanntmachung*)

betreffend Meldung der Auxilliärlieferungen von Kohle, Koks und Briketts durch die Lieferer.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167), der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung am 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) und §§ 1, 2

*) Diese Bekanntmachung ist die in § 9 der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle, Koks und Briketts monatlich (Reichsanzeiger vom 11. Juni 1918), erwähnte.

und 5 der Verordnung des Bundesrats über Aushilfspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Lieferer (Händler), der einem meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher von Kohle, Koks und Braunkohle Brennstoffe abgegeben hat, ohne daß in Beziehung auf diese Brennstoffabgabe die vorchriftsmäßige Reichs-Monatsmeldefarte bei ihm eingereicht und von ihm ordnungsgemäß weitergegeben worden war, hat diese Brennstoffabgabe in der Zeit vom 1. bis 5. des auf die Befendung folgenden Monats zu melden.^{*)}

§ 2.

Die Meldung geschieht auf einem „Meldechein für Aushilfslieferung“, der von den amtlichen Verteilungsstellen für 5 Pfennig für das Stück zu beziehen ist.

§ 3.

Auf der Vorderseite dieses Meldecheins ist die Aushilfslieferung in gleicher Weise zu melden, wie sie der betreffende Verbraucher in der Monatsmeldefarte zu melden hat. Der Meldechein ist eingeschrieben an denjenigen Vorlieferer weiterzusenden, von dem der meldepflichtige Lieferer den Brennstoff bezogen hat; auf der Rückseite des Meldecheins ist dabei die Weiterbefendung nach Vordruck zu vermerken.

In gleicher Weise reichen der Vorlieferer und seine Vormänner den Meldechein weiter, bis er zum Hauptlieferer kommt; dieser sendet ihn der amtlichen Verteilungsstelle zu.

§ 4.

Würde die auf einem Meldechein gemeldete Brennstoffmenge bei mehr als einem Vorlieferer bezogen, so ist der ursprüngliche Meldechein an den Vorlieferer des größten Mengenanteils weiterzuleiten. In dem für „Bemerkungen“ auf der Rückseite vorgesehenen Raume ist einzutragen, in welcher Weise sich die Gesamtmenge auf die einzelnen Vorlieferer verteilt.

Ist eine vorgetreue Abschrift dieses so behandelten Scheins ist an den Vorlieferer der Bestimmungen abzusenden. Für die weitere Behandlung dieser Abschriften sind die für den Meldechein selbst geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 5.

Hat ein Lieferer (Händler) in einem Monat Brennstoffe an einen anderen Lieferer (Händler) abgegeben, an den er in dem dem Liefermonat vorausgehenden Monat Brennstoffe nicht abgegeben hatte, so hat er in den ersten 5 Tagen des auf die Abgabe folgenden Monats an die für die abgegebenen Brennstoffe zuständigen amtlichen Verteilungsstellen mit eingeschriebenem Brief eine Meldung folgenden Wortlauts zu machen:

„Ich habe im Monat Brennstoffe aus dem Bezirk ihrer Verteilungsstelle an folgende, von mir in dem vorhergehenden Monat nicht belieferte Händler abgegeben“:

(folgt Aufzählung der Namen und Adressen der Händler).

§ 6.

Von der in § 5 vorgeschriebenen Meldung ist demjenigen Vorlieferer Abschrift durch eingeschriebenen Brief zu übersenden, von dem die der Meldung zugrunde liegenden Brennstoffe bezogen waren.

^{*)} Diese Meldung entspricht der von dem Verbraucher rot zu unterzeichnenden Meldung über Aushilfsbezüge (siehe § 3a der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht usw. vom 11. Juni 1918 a. a. O.); auf das Verbot der Einreichung einer besonderen Meldefarte für Aushilfslieferung wird aufmerksam gemacht.

Der Empfänger einer solchen Meldung hat sie mit einem von ihm rechtsverbindlich gezeichneten Weiterleitungsvermerk durch eingeschriebenen Brief an denjenigen Vorlieferer zu senden, von dem er die der Meldung zugrunde liegenden Brennstoffe bezogen hat; für den weiteren Lauf der Meldung gilt entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Zuwerdhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1918.

Der Reichskommissar für Kohlenverteilung.

J. B.: Reil.

Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Aktleders und gebrauchter Waren aus Leder.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

A) Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Sachen.

Beschlagnahmt werden getragene Schuhwaren, Aktleder (d. h. gebrauchte Leder) sowie folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen und nicht mehr ihrer Zweckbestimmung gemäß benützt werden:

Gamaschen	Gandtaschen
Koffer, einisch. Segeltuchkoffer	Brieftaschen
Koffertaschen	Altenmappen
Hutfasser	Lederhängetaschen
Hutfachteln	Lederbeutel
Helmfachteln	Lederetuis
Eimer	Lederfutterale
Fußbälle	Lederkisten
Wirtelbecher	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederbezüge
Zaumzeug	Möbelbezüge aus Leder
Zügel	Schurzelle
Geschirre und Lederzeug	Riemen aller Art, mit Ausnahme von Dreibriemen*)
Wagenbeden	Koppeln
Plandecken	Gürtel
Schreibmappen	Lederhelme
Schulmappen	Gewehrfutterale
Schultrangen	Jagdtaschen
Tornister	
Rucksäcke	

^{*)} Für Dreibriemen verbleibt es bei der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Dreibriemen vom 15. März 1917.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

§ 2.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Sachen.

Nicht beschlagnahmt werden die in § 1 genannten Sachen, welche

1. im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen oder von den Heeres- und Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
2. im Haushalt vorhanden sind oder anfallen,
3. im Besitze oder Eigentum stehen:

- a) derjenigen Personen und Stellen, welche nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Mitglieder und gebrauchten Waren aus Leder als Erwerbs- und Veräußerungsstellen zugelassen sind,
- b) staatlicher oder privatwirtschaftlicher Unternehmungen, welche eigene Schuhausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenen Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten haben, insoweit die Sachen zur Schuhausbesserung verwendbar sind oder verwendet werden,
- c) des Ueberwachungsausschusses der Schuhindustrie und der ihm angeschlossenen Schuhwaren-Versetzungs- und Vertriebsgesellschaften,
- d) derjenigen Stellen und Betriebe einschließlich der Ausbesserungswerkstätten, welche die Sachen im Auftrage der Reichsstelle für Schuhversorgung zur Verwertung, Verarbeitung oder Verteilung erhalten.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

An den beschlagnahmten Sachen dürfen Veränderungen insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen und Verpflichtungen zu solchen Verfügungen sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren zulässig.

Die Besitzer der vor der Beschlagnahme betroffenen Sachen sind verpflichtet, sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren und zu behandeln.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vierung an diejenigen Personen und Stellen gestattet, welche durch die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren, Mitglieder und gebrauchter Waren aus Leder zugelassen sind.

Ferner ist die Veräußerung und Vierung beschlagnahmter Sachen, welche für die Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind und deren Abnahme von den Kommunalverbänden abgelehnt wird, an Personen oder Firmen erlaubt, die mit Zustimmung der Reichsstelle für Schuhversorgung den Handel mit Mitgliedern betreiben oder Mitglieder gewerblich fortsetzen. Diese sind verpflichtet, das Mitglied der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbeleidungs-

stelle, unmittelbar zum Kauf anzubieten. Die Verarbeitung ist ihnen verboten.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Sachen für die Zwecke dieser Betriebe verwendet und verarbeitet werden.

B. Enteignung.

§ 6.

Enteignung.

Die beschlagnahmten Sachen, deren Ueberlassung an die Kommunalverbände nicht spätestens bis 30. Septbr. 1918 freidändig erfolgt, unterliegen gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 18 der Enteignung. Die Enteignung erfolgt zugunsten der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft durch Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung unter Umständen Verdrängung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Eigentümer. Die Anordnung ergeht schriftlich an den bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer, oder erfolgt durch öffentlich: Bekanntmachungen.

Erfolgt die Anordnung schriftlich, so geht das Eigentum auf die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft über, sobald die Anordnung dem bisherigen Eigentümer oder unmittelbaren Besitzer zugeht, im Falle öffentlicher Bekanntmachung mit dem Ablauf des Ausgabetales des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung veröffentlicht ist.

Der bisherige Eigentümer oder unmittelbare Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Sachen der in der Anordnung bezeichneten Stelle herauszugeben und ihr auf Verlangen zu übergeben. Die Kosten der Verendung gehen zu Lasten der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft.

Der Uebernahmepreis wird durch Vereinbarung festgesetzt; er ist bar zu bezahlen. Bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten ist er bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Im Streitfalle wird der Uebernahmepreis endgültig durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft festgesetzt.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen und nicht bis spätestens 30. September 1918 dem Kommunalverband überlassenen Sachen sind, wenn ihre Gesamtmenge mindestens 10 kg beträgt, durch die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer dem zuständigen Kommunalverbande des Wohnortes oder Betriebsortes bis spätestens 15. Oktober 1918 zu melden. Maßgebend ist der am Beginn des 1. Oktober 1918 (Stichtag) noch tatsächlich vorhandene Bestand.

Die in § 1 aufgeführten fertigen Waren sind nur von solchen Personen zu melden, die mit gebrauchten Waren Handel treiben.

Die Kommunalverbände haben nach Beschrift der Reichsstelle für Schuhversorgung nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Aus den Meldungen, welche der unmittelbare Besitzer erstattet, muß Name und Wohnung des Eigentümers ersichtlich sein.

Wegen der weiteren Behandlung der bei den Kommunalverbänden eingehenden Meldungen weisen besondere Vorschriften der Reichsstelle für Schuhversorgung vor.

§ 8.

In gleicher Weise haben die Eigentümer oder die unmittelbaren Besitzer Vorräte anzumelden, die nach dem 1. Oktober 1918 oder dem Stichtage der letzten Meldung in einer Gesamtmenge von mindestens 10 kg neu anfallen oder unter Einrechnung noch nicht gemeldeter Bestände die Gesamtmenge von 10 kg übersteigen. Stichtag ist stets der Erste eines jeden Monats. Die Meldungen sind spätestens binnen 14 Tagen zu erstatten, wenn der Eigentümer die Ansätze nicht vor Ablauf dieser Frist freihändig an die Kommunalverbände übereignet hat.

§ 9.

Ankunfts-erteilung.

Beauftragte der Reichsstelle für Schuhversorgung und der von ihr ermächtigten Stellen, sowie der Kommunalverbände sind besugt, Betriebs- und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, wo beschlagnahmte Sachen gelagert werden oder zu vermuten sind, sowie die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher der betreffenden Betriebe einzusehen.

§ 10.

Zukunftreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1918 in Kraft.

Anmerkung. Nach § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung getragener Schuhwaren, Mittelern und gebrauchter Waren aus Leder zuwiderhandelt.

Berlin, Kronenstr. 50/52, den 15. Juli 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung. Dr. Gumbel.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Fig. je Pfd.
1. Erbsen	30	38 (40)	50	"
2. Bohnen				
a) grüne Bohnen (Stangen und Buschbohnen)	40	50 (52)	65 (70)	"
b) Wachs- und Perlbohnen	50	60 (62)	75 (80)	"
c) Puff-(Sau-)bohnen	25	33	43	"
3. Möhren u. längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge	15	21	30	"
Wahnerband unzulässig ohne Kraut	25	31 (33)	40 (45)	"
4. Mörrüben o. Kraut	8	11	15	"
5. Karotten runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stk.) m. Kraut	25	30	40	"
Wahnerband unzulässig ohne Kraut	35	42 (44)	55 (60)	"

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Fig. je Pfd.
6. Kohlrabi mit verwendbarem Kraut ohne Kraut	20	25 (27)	35	"
7. Frühweißkohl	20	26	35	"
8. Frühwirsingkohl	20	26	35	"
9. Frührotkohl	23	30	40	"
10. Zwiebeln o. Kraut	30	35 (37)	45 (50)	"
11. Tomaten	100	120 (130)	140 (150)	"
12. Johannisbeeren				
weiße und rote	45	55	75	"
schwarze	55	65	85	"
13. Stachelbeeren	45	55	75	"
14. Süße Kirschjen				
1. Wahl	45	55 (60)	65 (75)	"
Süße Kirschjen				
2. Wahl (auch Preßkirschjen)	35	40	50 (55)	"
15. Saure Kirschjen				
1. Wahl (große Kirschjen)	60	72 (75)	80 (85)	"
Saure Kirschjen				
2. Wahl (auch Preßkirschjen)	40	50	60 (65)	"
16. Preiselbeeren	65	73 (75)	85 (90)	"
17. Himbeeren in kleinen Packungen	150	170 (180)	190 (210)	"
Preß- auch Waldhymbeeren	75	90 (95)	115 (125)	"

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Preiselbeeren und Himbeeren frei Verladestelle. Die Pflücker und Sammler, welche diese Beeren nicht selbst erladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern, für Preiselbeeren 55 Fig. je Pfund, für Himbeeren 65 Fig. je Pfund.

Die in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1918 für Ahabarber, Spinat und Erdbeeren, sowie die in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1918 für Heidel- (Blau-)beeren festgesetzten Preise bleiben weiterhin gültig. Der Höchstpreis für Spargel wird aufgehoben.

Die Erzeugerpreise zu 1. bis 10. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß der §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) ebenso wie die zu 11. bis 17. festgesetzten Erzeugerpreise und wie sämtliche festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise: Breslau Stadt, Deuthen Stadt und Land, Glerwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte O.-S., Hindenburg O.-S., Tarnowitz, Pleß, Rybnitz, Waldenburg i. Schles., Dirschberg i. Schles., Landeshut i. Schles. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 16. Juli 1918 ab.

Die Städte- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen. Gleichzeitig wird die auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte

vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) erlassene Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni d. J. (Reichsanzeiger Nr. 148 vom 26. Juni 1918), wie folgt, bekannt gegeben:

§ 1.

Abbarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Mören und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Mören und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf Weiteres zuzulassen.

§ 2.

Zwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	W. je Stk.
---------------	------------------	-------------------	------------

für erstklassige handelsübliche Freilandsgurken von denen 60 Stüdtwa 16 Pfund oder darüber wiegen bis 20. Juli für Krüppelgurken

12	13	15	"
3	4	5	"

Der Erzeugerpreis umfaßt gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Der Erzeugerpreis ist Vertragspreis, welcher gemäß § 4 der Mutterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusehen ist. Er ist gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie der Groß- und Kleinhandelspreis Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preise gelten von dem Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlessischen Zeitung ab. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 16. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. Juni 1918 über Absatzbeschränkungen für Heidel- und Preiselbeeren vom 15. Juni 1918 in Verbindung mit den Nachtragsbe-

stimmungen vom 25. Juni und 2. Juli 1918 haben nunmehr folgende maßgebende Fassung:

§ 1.

Die Genehmigung zum Versand mit der Eisenbahn wird erteilt durch Ausfertigung eines Frachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Die hierfür hergestellten Frachtbriefformulare sind mit dem Ausdruck der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle und mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie führen ferner den Ausdruck „Kontrollloß“. Andere Frachtbriefe dürfen nicht benutzt werden. Die Frachtbriefe werden von den Oberaufkäufern der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle, in Ausnahmefällen von der Geschäftsabteilung selbst ausgeben.

Die Verwendung als Expreßgut ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen sind Eisenbahnpaletadressen, die gleichfalls nur von der Provinzialstelle ausgeben werden und mit deren Ausdruck versehen sind, bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder deren Beauftragten zu beantragen.

Beim Versand der Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preiselbeeren mit der Eisenbahn im Wagengadungsverkehr ist der in § 1 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. April 1918 vorgeschriebene Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Genehmigungsschein wird ebenfalls von den Oberaufkäufern der Provinzialstelle, in Ausnahmefällen von der Geschäftsabteilung selbst ausgeben.

Als Handgebiß oder Passagiergut dürfen Mengen bis 2 Pfund ohne besondere Genehmigung mitgeführt werden, größere Mengen nur auf Grund eines Beförderungsscheines der Provinzialstelle (Siehe § 3).

§ 2.

Die nach § 1 vorgeschriebenen Begleitpapiere können bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder bei den von ihr angestellten Oberaufkäufern beantragt werden. Die Namen der Oberaufkäufer werden in den amtlichen Kreisblättern bekannt gegeben.

Bei jedem Versand von Wagenladungen und Stückgütern ist vom Versender die Frachtbriefabschrift (Duplikat) unverzüglich der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau einzujeden.

§ 3.

Die Genehmigung bei der Beförderung mit Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird durch einen Beförderungsschein erteilt, der bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst rechtzeitig vorher zu beantragen ist. Der Beförderungsschein ist nicht erforderlich, wenn der Befördernde einen Ausweis über den vorhergegangenen Bahnversand derselben Beeren bei sich führt.

§ 4.

Das Pflücken, Sammeln und Aufkaufen der Heidel- und Preiselbeeren ist nur solchen Personen gestattet, welche mit einem von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder von einem Aufkäufer angestellten Ausweise versehen sind. Aus dem von den Aufkäufern ausgestellten Ausweise muß hervorgehen:

- 1.) Name des Berechtigten,
- 2.) Name desjenigen, an den die Beeren abzuliefern sind,
- 3.) Bezeichnung des Ortes, an dem die Beeren abzugeben sind,

4) Zeit, für welche der Ausweis gelten soll.

Diese Ausweise sind auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonst bestellten Überwachungsorganen vorzuzeigen.

Die Provinzialstelle kann alle derartigen Ausweise jederzeit für ungültig erklären und einziehen.

Wer Beeren zum eigenen Verbrauch mit Erlaubnis des Waldbesizers pflücken will, bedarf nur Pflücken und Mitführen von höchstens 2 Pfund seiner besonderen Genehmigung der Provinzialstelle oder ihrer Beauftragten.

§ 5.

Die Abgabebeschränkungen gelten bis auf Weiteres in den Kreisen:

Brieg, Bunzlau, Cosel, Falkenberg, Freystadt, Glas, Gleiwitz Land, Goldberg-Dannau, Görlich Stadt und Land, Grottkau, Grünberg, Guhrau, Habelschwerdt, Hoyerswerda, Kreuzburg, Lauban, Riegnitz Land, Löwenberg, Lublinitz, Müllitz, Romslau, Reiffe, Neurode, Reußstadt D.-S., Dels, Ohlau, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rothenburg, Rybnik, Sagan, Schönau, Sprottau, Groß Strehlitz, Tarnowitz, Trebnitz, Groß Wartenberg, Wohlau.

§ 6.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Breslau, den 5. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1918.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Absatz von Heidelbeeren und Preiselbeeren in der Provinz Schlesien vom 7. Juni 1918 wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. In der Provinz Schlesien dürfen Heidelbeeren und Preiselbeeren, in den Kreisen Glas, Habelschwerdt und Neurode auch Waldhimbeeren, bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau, oder der von ihr beauftragten Stellen abgesetzt werden.

2. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz sind die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Richtlinien zu berücksichtigen. Die Reichsstelle bestimmt namentlich, welche Mengen im Bezirk der Provinz Schlesien beziehungsweise in den in Absatz 2 genannten Kreisen zurückgehalten werden dürfen, und wohin der Absatz zu liefern ist. Soweit die Einhaltung der von der Reichsstelle aufgestellten Richtlinien oder eine ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung in der Provinz Schlesien beziehungsweise in den im Absatz 2 genannten Kreisen Beeren durch einen beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu verlagern.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Beförderung von Heidelbeeren, Preiselbeeren und Waldhimbeeren mit Eisenbahn, Post, Wagen, Karren oder als Traglast wird die nach § 1 Absatz 1 erforderliche Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein).

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 es bezüglich des Schlußes der Schonzeit für Vork-, Haisel- und Fasanenjähne und -Gemen bei dem gesetzlichen Termine d. i. 15. September zu belassen.

Oppeln, den 10. Juli 1918.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918:

- den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 18. August festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten Montag den 19. August stattfindet,
- es bezüglich des Schlußes der Schonzeit für Drosseln (Krametsvögel) bei dem gesetzlichen Termine d. i. 20. September zu belassen.

Oppeln, den 10. Juli 1918.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Anordnung.

§ 1 Ziffer IIa der Anordnung vom 30. Januar 1917 — Hg Nr. 383, 1. 17 — betr. Anzeigen des Arbeitsmarktes erhält folgende neue Fassung:

- die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist. Ausgenommen sind Anzeigen, in denen Behörden Beamtenstellen zu dauernder Befetzung ausschreiben, sowie Stellungsangebote oder Gesuche, die Ärzte oder Apotheker betreffen.

Breslau, den 3. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fhr. v. Glogoffstein General der Infanterie.

Die Anordnung vom 31. Januar 1917 ist im Kreisblatt Stüd 6 Seite 59 für 1917 abgedruckt.

Groß Strehlitz, den 19. Juli 1918.

Der Kgl. Kreisarzt Medizinalrat Herr Dr. Thienel ist vom 25. Juli bis 23. August 1918 beurlaubt und wird vom Kreisarzt Herrn Medizinalrat Dr. Merwius in Oppeln vertreten.

Groß Strehlitz, den 23. Juli 1918.

Nach Mitteilung des Herrn Kabinettschefs haben Seine Majestät der Kaiser und König von den zum 1. Mai erhaltenen Verwaltungsberichten der Regierungspräsidenten mit lebhaftem Interesse Kenntnis zu nehmen und wiederholt Allerhöchste ihre Zufriedenheit mit den Leistungen der Verwaltungsbehörden Ausdruck zu geben geruht.

Ich bin beauftragt worden den Magistraten, Guts-, Gemeinde- und Amtsverhältnissen von der Kundgabe Allerhöchster Zufriedenheit Kenntnis zu geben und zugleich mit der ausweichenden Anerkennung der bisherigen Leistungen den Beamten ans Herz zu legen, weiterhin unbeschadet aller steigenden Anforderungen und in der Not der Zeit begründeten Schwierigkeiten auszuhalten in treuer Pflichterfüllung gegen König und Staat.

Groß Strehlig, den 23. Juli 1918.

Betrifft: Verbot des Grünpfüchens von Hülsenfrüchten.

Nach der Runderfüllung des Preussischen Landesgetreideamts vom 5. Juli 1918 R. M. 11 821 dürfen Erbsen und Bohnen nur dann grün gepflückt werden, wenn sie zur Verwendung als Frischgemüse angebaut sind (§ 1 Abs. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 und 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 425)). Diese Voraussetzung kann nur in dem Falle als gegeben angesehen werden, wenn die betreffende Sorte in dem Verzeichnis der zum Gemüseanbau bestimmten Hülsenfrüchsorten aufgeführt sind.

Für Futtererbsen und Ackerbohnen gelten noch folgende einschränkende Sondervorschriften:

Futtererbsen aller Art (Pelluchsen) und Ackerbohnen dürfen nur in zwei Fällen im grünen Zustande abgepflückt werden, nämlich nur dann, wenn entweder der Kommunalverband die Abertung als Frischgemüse ausdrücklich gestattet hat, oder wenn die Abertung zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages erfolgt, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder die von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetretet ist.

Das Grünpfüchen gewöhnlicher Felsbacherbohnen ist verboten.

Die zweite Voraussetzung, unter der Futtererbsen und Ackerbohnen als Frischgemüse geerntet werden dürfen, wird praktisch kaum in Frage kommen, weil die Reichsstelle für Gemüse und Obst den Abschluß von Lieferungsverträgen über Futtererbsen und Ackerbohnen grundsätzlich nicht genehmigen wird.

Groß Strehlig, den 18. Juli 1918.

Die Entweichenden Kriegsgefangener von landwirtschaftlichen Arbeitsstellen haben in letzter Zeit darauf bestanden, daß den Anträgen auf Ersatz für entwichene Kriegsgefangene nicht entsprochen werden kann, da der geringe Bestand an verfügbaren Kriegsgefangenen nicht einmal ausreicht, um die zahlreichen Gesuche von Arbeitgebern zu berücksichtigen, welche Kriegsgefangene noch nicht beschäftigtigen.

Es liegt daher im dringenden eigenen Interesse der Landwirte, sowohl selbst, als auch durch ihre Angestellten

die militärischen und Hilfswachtleute bei der Beaufsichtigung der Gefangenen in weitestgehendem Umfange zu unterstützen, um ein Entweichen derselben nach Möglichkeit zu verhindern.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlig, den 17. Juli 1918.

Die Ortsvorstände des Kreises haben den Bedarf an Reichsfleischkarten für die Zeit vom 5. 8. bis 1. 9. 1918 (spätestens bis zum 2. 8. bei mir nach folgendem Muster anzumelden.

Für die versorgungsberechtigten Bewohner des Gemeinde-Gutsbezirks sind in der Zeit vom 5. 8. bis 1. 9. 1918

- a) Stück Reichsfleischkarten groß,
b) Stück Reichsfleischkarten klein,

erforderlich.

....., den Juli 1918.

Der Gemeinde-Gutsvorstand.

N. N.

Anträge die bis zum festgesetzten Zeitpunkt hier nicht eingehen, können keine Berücksichtigung finden.

Für die Fleischselbstverleger dürfen Fleischkarten nicht angefordert werden.

Groß Strehlig, den 19. Juli 1918.

Betrifft: Ablieferungspflicht an Kartoffeln.

Die großen Lieferrückstände an Kartoffeln, welche im vorigen Jahre bei den meisten Gemeinden zu verzeichnen waren, veranlassen mich, erneut den Landwirten Nachstehendes in Erinnerung zu bringen.

Die Kartoffelabgabe darf nur erfolgen:

1. an die zuständigen Kommissionäre des Kreises,
2. an im Kreise wohnende Verbraucher gegen im hiesigen Kreise gültige Kartoffelkarten,
3. an Verbraucher außerhalb des Kreises nur gegen von mir ausgestellte Bezugscheine,
4. gegen von mir ausgestellte Saatkarten.

Diesigen Landwirte, welche Kartoffeln auf Kartoffelkarten, auf Bezugscheine oder Saatkarten verkauft haben, sind verpflichtet, die Kartoffelkarten, Saatkarten sowie die Bezugscheineabschnitte gut aufzubewahren.

Bei der Abforderung des Ablieferungssolls der einzelnen Landwirte finden die auf Kartoffelkarten, Saatkarten und Bezugscheine verkauften Kartoffeln Anrechnung.

Groß Strehlig, den 16. Juli 1918.

Betrifft: Kartoffelpreise.

In Abänderung der Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle vom 16. Juli 1918 — Kreisblatt Stück 29 Seite 285 — ist von dieser mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln bis 31. Juli 1918 auf 10 Mark und vom 1. — 8. August 1918 auf 9 Mark festgesetzt worden.

Groß Strehlig, den 25. Juli 1918.

Betrifft Wollablieferung.

Laut Bekanntmachung des Königlich Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin, Nr. W. 1. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917 ist der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschur und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen) beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle gegen Schlus-Schein allgemein erlaubt, jedoch nicht an Bearbeiter. Wer seine Wolle nicht ab-liefert, verköst gegen diese Bekanntmachung und macht sich strafbar. Wer seine Wolle dagegen bestimmungs-gemäß abliefern, erhält neben dem Wert der Wollen, auf Antrag bei der Ortspolizeibehörde auch

reinwollenes Stridgarn

gegen Bezahlung.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als 3 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Bezirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden. Sammelstellen für den Kreis Groß Strehlig O.-S. sind:

Wilhelm Döb, Groß Strehlig, Kratauerstraße 3 und Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Gesellschaft e. G. m. b. H. in Groß Strehlig.

In diese Sammelstellen sollen die Schafhalter die Wolle zur Abschätzung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Die Sammelstellen sind verpflichtet, für die abgelieferten Wollen bis zur endgiltigen Abschätzung des Wertes der Wolle durch den Bezirksaufkäufer eine Abschlagszahlung zu gewähren, der Bezirksaufkäufer kauft diese Wolle gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf A.-G., also nicht für seine eigene Rechnung. Er ist angewiesen, für das rohe ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen unter Zugrundelegung des für gewöhnliche Wolle festgesetzten Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma

Maschler & Co., Breslau.

Jeder Ablieferer von Wolle erhält einen Ablieferungs-schein. Auf demselben ist genau bemerkt, welche Menge Stridwolle zum Preise von Mark 6,— das Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von der Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft erhält.

Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin S. W. 48, Berl. Hedemannstr. 1.

Laut Bestätigung der Provinzialstelle für Gemüße und Obst, Breslau sind für nachfolgende Ortschaften die Unteraufkäufer wie folgt bestellt worden:

Station **Wischlitz**: Kriegsinvalide Paul Schlobosch, Wischlitz.

Station **Calanowola**, Boffowola: Pauline Richter Calanowola.

Station **Sandowitz**, Kellisch: Marie Czaja, Sandowitz.
Station **Rabdin**, Carmeran: Kriegsinvalide Rudolf Storzil, Petersgrätz.

Ich mache höflichst darauf aufmerksam, daß nur die bezeichneten Personen in meinem Auftrage und auf den vorgeschriebenen Frachtbriefen Waldbereen an die von mir aufgebene Adresse versenden dürfen und daß nur diese Personen und deren Sammelstellen berechtigt sind, Bereen anzulassen. Die in den Bezirken von den Unteraufkäufern errichteten Sammelstellen müssen einen Ausweis des zuständigen Unteraufkäufers besitzen, daß die dortselbst gesammelten Bereen einem der bezeichneten Unteraufkäufer gehören.

Max Seidemann, Stahlhammer N.-S.
Oberaufkäufer für Waldbereen.

Ofen-Kacheln, Gesimse aller Art stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlig, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.



Die Lose

2. Klasse 12. (238.)
Lotterie können

neuert werden.

Kauflose zu 10 und 20
Mark sind noch zu haben.

Die Gewinnliste der 1. Klasse
steht zur Einsicht aus.

Georg Hübner,

Rgl. Lotterie-Einnehmer.

•••••
Zimmerpoller,
Zimmerleute, Maurer,
Bauarbeiter
für sofort zu dauernder
Beschäftigung gesucht.

Erich Kloss,

Baugeschäft, Oppeln.
•••••

Selbstverforgerliste,
Wahlkarten-Anträge, Lebensmittel-Abmeldescheine,
Kohlenbezugscheine

sowie alle neu vorgeschriebenen Formulare sind vorrätig in der Buchdruckerei
von

G. Hübner.